



AMTSBLATT

STADT REGENSBURG

Nr. 34 – 65. Jahrgang

Montag, 17. August 2009

Einzelpreis € 1,40

Bekanntmachung der Stadt Regensburg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Regensburg wird von **Montag, 07. September 2009 bis Freitag, 11. September 2009** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Bürgerzentrum, Wahlamt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs.7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 11. September 2009 bis 16.00 Uhr, bei der Stadt Regensburg, Bürgerzentrum, Wahlamt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 06. September 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 233 Regensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person.

Der Wahlschein kann in diesem Fall **bis zum Freitag, 25. September 2009, 18.00 Uhr**, bei folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) im Rahmen der unten angegebenen Öffnungszeiten beantragt werden:

Bürgerbüro Stadtmitte	Maximilianstr. 26 93047 Regensburg	Montag bis Freitag	08:00 bis 16:00 Uhr
		Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
		Freitag, 25.09.2009	08:00 bis 18:00 Uhr
Bürgerbüro Nord	Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Dienstag bis Freitag (Montag nicht geöffnet)	08:30 bis 18:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr
Bürgerbüro Burgweinting	Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag, Donnerstag, Freitag (Montag nicht geöffnet)	08:30 bis 18:00 Uhr
		Mittwoch	08:30 bis 14:00 Uhr
		Samstag	09:00 bis 13:00 Uhr
Zulassungsstelle	Johann-Hösl-Str. 11 93053 Regensburg	Montag bis Mittwoch, Freitag	07:30 bis 12:00 Uhr
		Dienstag, Mittwoch	13:30 bis 15:00 Uhr
		Donnerstag	07:30 bis 13:00 Uhr 15:00 bis 17:30 Uhr

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beim Bürgerzentrum, Wahlamt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte Person**, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall beim Bürgerzentrum, Wahl-

amt, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 26. September 2009), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, 17. August 2009

Stadt Regensburg

Im Auftrag

Dutz

Leitender Verwaltungsdirektor

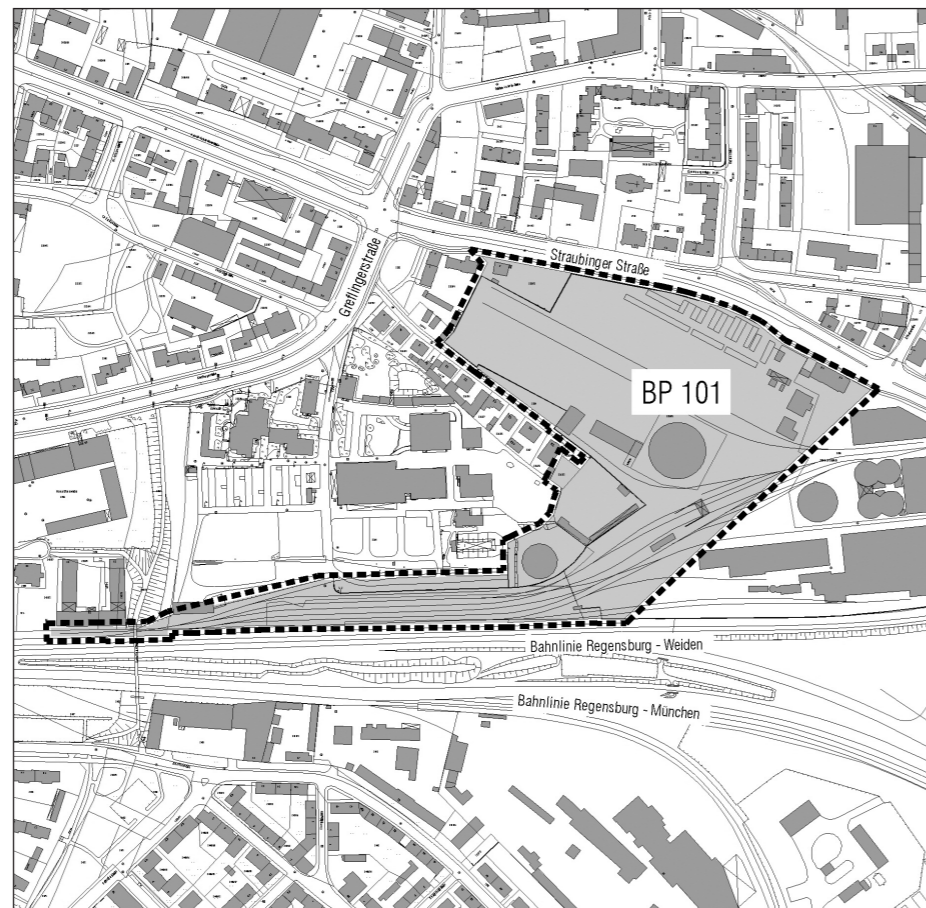
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 Zuckerfabrik nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 23.07.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 Zuckerfabrik beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Straubinger Straße, nordwestlich der Gebäude für die Zuckerveredelung im Kerngelände der ehemaligen Zuckerfabrik erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Mit dem Bebauungsplan soll entsprechend dem Flächennutzungsplan ein Mischgebiet, ein Gewerbegebiet und eine Fläche für Bahnanlagen (Bahnbetriebswerk) festgesetzt werden.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 10.08.09
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 24.07.2009 (Az. 01287/2009 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Verschiebung eines auf dem Anwesen Regensburg, Haidhofweg 3, Gemarkung Schwabelweis, Flurstück 1217, bestehenden Sportplatzes. Die Genehmigung beinhaltet die Verschiebung des bestehenden Sportplatzes um 30 m nach Osten. Die Genehmigung wurde darüber hinaus in befristeter Weise erteilt und gilt bis einschließlich 31.07.2011. Nach Fristablauf ist der Sportplatz zu beiseitigen. Die Einhaltung der zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen zum Schallschutz, wurde im Rahmen der Baugenehmigung durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 24.07.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65,

93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 321) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1638, wird empfohlen.

Stadt Regensburg

Bauordnungsamt

Im Auftrag

Raab

Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27.07.2009 (Az. 01625/2009 - 04) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Umbau eines auf dem Anwesen Regensburg, Weißenburgstr. 23, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2204/3, bestehenden Wohn- und Geschäftshauses.

Die Genehmigung beinhaltet im Einzelnen die Sanierung und den Umbau des auf vorgenannten Anwesen befindlichen Wohn- und Geschäftshauses sowie den Anbau von Balkonen im südöstlichen Bereich des Bestandsgebäudes. Jeweils zwei Balkone werden im ersten bzw. zweiten Obergeschoss und ein Balkon wird im Dachgeschoss errichtet. Durch das Bauvorhaben entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen. Von den Vorschriften über die Tiefe der zulässigen Abstandsflächen wurde im Übrigen eine Abweichung zugelassen, da das Gebäude bereits im Bestand die Abstandsflächen nach Osten, Süden, Westen und Norden nicht einhält. Die Abweichung ist

unter Würdigung öffentlicher Belange und nachbarlicher Interessen vertretbar, da die Abstandsflächensituation durch den Umbau und den Anbau der Balkone unverändert bleibt. Die Einhaltung der außerdem zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wurde im Rahmen der Baugenehmigung durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27.07.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine

Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 10.08.2009 (Az. 02064/2009 - 02) den beantragten Vorbescheid für den Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Parkierung auf dem Anwesen Regensburg, Lilienthalstr. 7, 9, 11, Gemarkung Regensburg. Die Erschließung des Baugrundstückes erfolgt über die Lilienthalstraße.

Im Rahmen des Verfahrens wurde noch keine konkrete Gebäudeplanung vorgelegt, vielmehr sollte anhand des Fragenkatalogs die Zulässigkeit einer vom Bebauungsplan abweichenden Planung vorab geklärt werden. Die einzelnen Fragen des Vorbescheidsantrages, der beim Bauordnungsamt eingesehen werden kann, wurden wie folgt beantwortet:

zu a):

Eine Befreiung wird von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für eine Bebauung nach Osten hin (entlang der Lilienthalstr.) bis zu einer Höhe von maximal 359,50 m ü.NN erteilt, sofern diese Bebauung mindestens 16 m von der östlichen Grundstücksgrenze zurückweicht.

zu b1):

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für eine Bebauung nach Westen hin (entlang der Wernerwerkstr.) bis zu einer Höhe von maximal 359,50 m ü.NN erteilt, sofern diese Bebauung mindestens 5,70 m von der westlichen Baugrenze zurückweicht.

zu b2):

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für eine Bebauung nach Westen hin (entlang der Wernerwerkstr.), die nicht von der westlichen Baugrenze zurückversetzt wird, bis zu einer Höhe von maximal 356,00 m ü.NN erteilt. In diesem Fall wird eine Befreiung für eine Bebauung mit einer Höhe von maximal 359,50 m ü.NN erteilt, sofern diese Bebauung mindestens 15m von der westlichen Baugrenze zurückweicht.

Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 320) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von

zu c):

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für ein zurückversetztes Bauteil bis zu einer Höhe von maximal 363,15 m ü.NN erteilt, sofern diese Bebauung im Westen die westliche Kante des am nächsten zur Wernerwerkstraße gelegenen Bauteils des benachbarten Sparkassengebäudes nicht überschreitet. Ferner muss dieses Bauteil im Osten mindestens 43,00 m von der östlichen Grundstücksgrenze und mindestens 13,00 m von der südlichen Grundstücksgrenze zurückweichen.

zu d):

Eine Befreiung für die Errichtung von Technikaufbauten (z.B für Aufzugsüberfahrten, Klimageräte o.ä) wird bis zu einer maximalen Höhe von 366,15 m ü. NN in zentralen Bereichen des darunterliegenden Geschosses erteilt, sofern diese als flächenmäßig deutlich untergeordnete Bauteile eingehaust und gestalterisch ansprechend in das Gesamterscheinungsbild integriert werden.

zu e):

Grundsätzlich sind der an der Lilienthalstraße vorhandene Baumbestand und die im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzten Bäume bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Inwieweit vereinzelt in den vorhandenen Baumbestand bzw. in die nach Bebauungsplan zu erhaltend festgesetzten Bäume eingegriffen werden kann, kann nur anhand einer konkreten Planung sowie eines Baumbestandsplanes mit Bewertung des Grünbestandes beurteilt werden. Insofern kann im Rahmen des Vorbescheides anhand der eingereichten Unterlagen noch keine konkrete Aussage zur Frage e) getroffen werden.

zu f):

Grundsätzlich sind die im Bebauungsplan als zu erhaltend festgesetzten Bäume bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636 bzw. -1637, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Inwieweit vereinzelt in die nach Bebauungsplan zu erhaltend festgesetzten Bäume eingegriffen werden kann, kann nur anhand einer konkreten Planung sowie eines Baumbestandsplanes mit Bewertung des Grünbestandes beurteilt werden. Insofern kann im Rahmen des Vorbescheides anhand der eingereichten Unterlagen noch keine konkrete Aussage zur Frage f) getroffen werden.

zu g):

Abgrabungen an den nördlichen und westlichen Außenkanten des Gebäudes sind zulässig, um das Untergeschoss, in dem insb. Technik- und Archivflächen sowie Stellplätze untergebracht werden sollen, durch Lichtgräben natürlich zu belichten und zu belüften.

Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen sind jedoch, auch unter Berücksichtigung der Abgrabungen, einzuhalten.

zu h):

Sofern die Oberkante der Tiefgarage nicht aus dem vorhandenen Gelände herausragt und sie mit mindestens 60 cm Erde überdeckt wird, bleibt die Fläche der Tiefgarage bei der Berechnung der Grundflächenzahl unberücksichtigt. Die Tiefgarage kann sich auf den gesamten im Bebauungsplan festgesetzten Bauraum erstrecken.

zu i):

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für den Bereich zwischen den Baufeldern 1 und 2 wird insoweit erteilt, als diese Fläche teilweise unterbaut werden kann z. B. für die im notwendigen Umfang erforderliche Verbindung von zwei Tiefgaragen.

Hierbei ist allerdings der auf dem Baugrundstück vorhandene Baumbestand zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der ausgesprochenen Befreiungen die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssen.

Im Übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 217 zu beachten.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10.08.2009 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Bekanntmachung Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren Teilweise Verlegung des Moosgrabens und Augrabens, Gewässer 3. Ordnung

Die Stadt Regensburg – Tiefbauamt – beantragte beim Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 17.11.2008, eingegangen am 25.11.2008, die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Neuordnung des Augrabens/ Moosgrabens – Bereiches mit teilweiser Verlegung des Augrabens und Moosgrabens, Gewässer 3. Ordnung.

Bedingt durch geplante Änderungen der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan Burgweinting Ost und Bebauungsplan Nr. 252) im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Burgweinting Ost wird die Verlegung des Moosgrabens und des Augrabens in Teilbereichen erforderlich. Der im Gewerbe- und Industriegebiet Burgweinting Ost von Süden nach Norden verlaufende Moosgraben soll um ca. 200 m nach Westen verlegt und an den vorhandenen Durchlass der Bundesautobahn A3 angeschlossen werden. Der Au Graben wird an den neuen Moosgrabenverlauf angebunden. Die östlich verbleibenden Grabenstrecken sollen vorerst noch an das neue Moosgrabenbett angeschlossen bleiben, jedoch zukünftig im Zuge der Erweite-

rung des Industriegebietes aufgelassen werden.

Die beantragten Maßnahmen stellen Ausbaumaßnahmen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war zu prüfen, ob sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage III, II. Teil BayWG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage III, I. Teil BayWG.

Aus diesem Grund wurde für diese beantragten einzelnen Maßnahmen als „sonstige Ausbaumaßnahmen“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage III, II. Teil des BayWG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Regensburg, 04.08.2009

STADT REGENSBURG

Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Schörnig
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de E-Plattform: www.ava-online.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 09 A 062 – Wegebauarbeiten
- d) Ort der Ausführung: **Regensburg**
- e) – 300 m³ Erdarbeiten,
– 140 m³ Frostschutzmaterial,
– 400 m² hydraulisch gebundene Tragschicht,
– 1.000 m² bituminöser Oberbau,
– 500 m Randanlagen aus Beton,
– 500 m² Betonplattenbeläge
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Entfällt
- h) Ausführungsfrist: 14.09.09 – 30.10.09
- i) Das Herunterladen der Unterlagen ist ab 18.08.09 ausschließlich digital unter www.ava-online.de kostenfrei möglich.
- Die Abgabe der Angebote ist sowohl in digitaler Form unter www.ava-online.de wie auch in Papierform bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr möglich.
- Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.
- j) Entfällt
- k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- l) Die Angebote sind
– bei digitaler Abgabe unter www.ava-online.de signiert,
– bei Abgabe der Unterlagen in Papierform in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
– bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- o) Eröffnungstermin: 01.09.09 um 11:30 Uhr bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).
- p) Geforderte Sicherheiten: 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft 2 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) Siehe Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr.3 VOB/A bleibt vorbehalten
- t) Die Bindefrist endet am: 25.09.2009
- u) Nein
- v) Planeinsicht und Auskunft: Bei der unter a) genannten Stelle.
- Nachprüfungsstelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Stadt Regensburg

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOB/A –

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel. Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de E-Plattform: www.ava-online.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) 09 A 064 – Schließanlage – Beschlagarbeiten DIN 18357
- d) Ort der Ausführung: **Von-Müller-Gymnasium, Erzbischof-Buchberger-Allee 23, 93051 Regensburg**
- e) Schließanlage mit ca. 320 Profilylindern, einschließlich Montage und Schließplan
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Entfällt
- h) Ausführungsfrist: 09.11.09 – 13.11.09
- i) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.
- Unterlagen in Papierform können bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) ab 18.08.2009 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr abgeholt werden. Die Abholung der Unterlagen in digitaler Form ist kostenfrei unter www.ava-online.de möglich.
- j) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 13,00
Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)
Erstattung: nein
- k) Ende der Angebotsfrist: wie Punkt o)
- l) Die Angebote sind
– bei digitaler Abgabe unter www.ava-online.de signiert,
– bei Abgabe der Unterlagen in Papierform in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
– bis zum Eröffnungstermin bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94) einzureichen.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- o) Eröffnungstermin: 08.09.2009 um 11:30 Uhr bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 86).
- p) Geforderte Sicherheiten: 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft 2 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) Siehe Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Die Forderung von Eignungsnachweisen gem. § 8 Nr.3 VOB/A bleibt vorbehalten
- t) Die Bindefrist endet am: 07.10.2009
- u) Nein
- v) Planeinsicht und Auskunft: Bei unter a) genannter Stelle.
- Nachprüfungsstelle: VOB-Stelle der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Stadt Regensburg

Öffentliche Ausschreibung – § 17 Nr. 1 VOL/A –

- a) Stadt Regensburg, Vergabestelle, Minoritenweg 8 + 10; 93047 Regensburg, Tel.Nr. 0941/507-5629, Fax 0941/507-4629, E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
Die Angebote sind
– in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Aufkleber gekennzeichnet ist
– bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), einzureichen.
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) **09 A 061 – Lieferung Sitzmöbel:**
– 362 Stück Besucherstühle
– 64 Stück Besprechungsstühle ohne Armlehnen
– 6 Stück Besprechungsstühle mit Armlehnen
– 16 Stück Hocker
– 73 Stück Sessel
- Stadt Regensburg, Bürger- und Verwaltungszentrum, Neues Rathaus, Minoritenweg 4
- d) Aufteilung in Lose: nein
- e) Ausführungsfrist: 42. KW – 48. KW 2009
- f) Die Verdingungsunterlagen sind bis spätestens 7 Werktage vor der Eröffnung anzufordern. Fragen zur Angebotserstellung sind bis spätestens 6 Werktage vor der Eröffnung per Fax oder E-Mail zu stellen.
- Unterlagen können ausschließlich in Papierform bei der unter a) genannten Stelle (Zi.Nr. 94), ab 14.08.09 von Montag bis Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, abgeholt werden.
- g) Die Verdingungsunterlagen können in der Zeit ab 14.08.09 bei der unter a) genannten Stelle eingesehen werden.
- h) Höhe des Kostenbeitrags für die Verdingungsunterlagen: 10,00
Zahlungsweise: Bareinzahlung oder Verrechnungsscheck an die unter a) genannte Stelle bzw. auf Rechnung (Zahlung innerhalb von 8 Tagen)
Erstattung: nein
- i) Die Angebote sind einzureichen bis: 14.09.09
- k) Siehe Verdingungsunterlagen
- l) Siehe Verdingungsunterlagen
- m) Siehe Verdingungsunterlagen
- n) Die Bindefrist endet mit Ablauf des 16.10.09
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A)

Stadt Regensburg

